Die Reichsreformversuche unter Kaiser Sigmund (1411—1437).

Vom k. k. Professor **Gustav Müller.**

Am 20. September 1410 wurde Sigmund das erste — und am 21. Juli 1411 nach dem inzwischen erfolgten Tode seines Vetters und Gegenkönigs Jost von Mähren das zweitemal zum deutschen König gewählt. Mit der mühsam errungenen deutschen Krone übernahm er zwei schwere Aufgaben: Die Reform der Kirche und des Reiches.

Im deutschen Reiche herrschten um diese Zeit unendlich traurige Zustände. Das Königtum entbehrte seit der Verschleuderung des Reichsgutes und der Reichsrechte in den Zeiten der letzten Staufer und des Interregnums einer festen Grundlage. Königtum, Fürsten und Städte trieben eine kleinliche, eigensüchtige Politik. Weite Gebiete im Norden, Westen und Osten waren dem Reiche entfremdet worden und kamen für den König kaum mehr in Betracht. Der Reichsgedanke war fast in Vergessenheit geraten, jeder sorgte nur für sich selbst und verlor über der selbstsüchtigen Sorge um das Nächstliegende das Gemeinwohl aus den Augen, ja fühlte kaum mehr die Zugehörigkeit zum Staate. Alle Zweige der Reichsverfassung und -regierung waren im höchsten Grade reformbedürftig und schon aus der ersten uns erhaltenen „Reformschrift", dem „Avisamentum pro reformatione sacri imperii", das auf dem Konstanzer Konzil vorgelegt wurde, lernen wir diejenigen Zweige der Verfassung und Verwaltung kennen, die einer Verbesserung am dringendsten bedurften und mit denen sich tatsächlich viele Reichsversammlungen unter Sigmund befaßten. Es sind dies die oberste Reichsgewalt selbst, der Landfriede und das Gerichtswesen; dazu kommen aber noch das Kriegswesen, das Finanz- und Münzwesen und die Reichsversammlungen.

Zu zeigen, welche Reformen in jedem einzelnen dieser Zweige der Reichsverfassung und -verwaltung unter Sigmund angeregt und versucht wurden, ist der Zweck der folgenden Ausführungen.

1. Die Reform des Landfriedens.

Die wichtigste Aufgabe eines jeden Staatswesens ist zunächst die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Innern. Einst hatte im Deutschen Reiche die königliche Gewalt zur Erfüllung dieser Aufgabe ausgereicht, zur Zeit Sigmunds jedoch bedurfte der König der Mitwirkung der Stände. Denn Fürsten und Städte waren schon zu selbstherrlich geworden, als daß sie ohne vorherige Befragung und Zustimmung sich den Befehlen des Königs untergeordnet hätten, auch wenn diese der Allgemeinheit dienten. In richtiger Erkenntnis dieser tatsächlichen Verhältnisse versuchte Sigmund zunächst, durch Anregung neuer und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eifrige Förderung bereits abgeschlossener „Landfriedensbünde“ der einzelnen Stande untereinander die notwendige allgemeine Befriedung herbeizuführen. Hatte schon während seiner Abwesenheit vom Reiche 1411—1414 Kurfürst Ludwig III. von der Pfalz als Reichsvikar sich bemüht, durch „Einungen“ mit Speier, dem Grafen Eberhard von Württemberg, dem Erzbischof Werner von Trier, den Reichsstädten in Schwaben, dem Burggrafen von Nürnberg, den bayrischen Herzögen und seinem Bruder Johann den Landfrieden zu wahren, so begann mit Sigmunds Ankunft in Deutschland 1414 eine bei weitem regere Tätigkeit. Um den notwendigen „allgemeinen“ Landfrieden vorzubereiten, bemühte sich der König zunächst um die Befriedung einzelner Gegenden und versuchte auf den Tagen zu Nürnberg am 23. September und zu Heilbron am 3. Oktober 1414 für Franken, beziehungsweise für Schwaben, Elsaß, das Rheinland und die Wetterau den Landfrieden durchzuführen. Während in Nürnberg wenigstens ein Teilerfolg erzielt wurde, indem die meisten Fürsten und Herren und mehrere Städte dem Landfrieden beitraten, wurde in Heilbronn gar nichts erreicht und die Durchführung des Landfriedens auf den Reichstag verschoben, der gleichzeitig mit dem berühmten Konzil in Konstanz tagen sollte. Hier wurden tatsächlich im Februar 1415 die Verhandlungen wieder aufgenommen. Sigmund trat zuerst mit dem Plane hervor, einen allgemeinen Städtebund unter königlichem Protektorate zu gründen, fand aber bei den mißtrauischen Städten keinen Anklang und legte deshalb einen neuen Plan vor. Das Reich sollte in vier Kreise geteilt werden, deren jeder Herren und Städte umfassen und unter einem Hauptmann stehen sollte: 1. Rheinland-Wetterau-Elsaß, 2. Schwaben, 3. Franken, 4. Thüringen, Meissen und Hessen. Über das Ganze sollte ein vom König ernannter Oberhauptmann gesetzt werden. Aber auch diesen Vorschlag lehnten die Städte, vor allen die schwäbischen, ab und auch die Fürsten waren nicht dafür zu haben. Der auf den 17. März zur Beschlußfassung berufene Reichstag kam vielleicht überhaupt nicht zu Stande, jedenfalls blieb er erfolglos.

Als hierauf Sigmund in Frankreich und England weilte (21. Juli 1415 — 27. Jänner 1417) ruhte die Landfriedenstätigkeit in Deutschland fast völlig. Zu erwähnen wäre nur der Landfriedensbund, den am 23. September 1416 die rheinischen Kurfürsten ohne Mitwirkung des Königs in Bingen schlossen. Alle Streitsachen zwischen ihnen selbst und ihren Mannen, Burgleuten und Dienern sollten fortan friedlich beigelegt werden, der Rhein und seine Straßen sollten frei sein für jeden, der einen von ihnen um Geleit angehen würde; Unfriede und Gewalttat in ihren Territorien verpflichteten sie sich zu bestrafen. Als aber der König 1417 nach Konstanz zurückgekehrt war, setzte er die Sache des Landfriedens auf die Tagesordnung des von ihm auf April und Mai einberufenen Reichstages. Doch die Verhandlungen verliefen wegen der Teilnahmslosigkeit der Fürsten und Herren ohne jedes merkbare Ergebnis. Dafür schlossen am 2. August 1417 die rheinischen Kurfürsten in Koblenz mit Herzog Rainald von Geldern, Herzog Adolf von Berg und anderen Herren einen auf den Bund vom 23. September 1416 zurückgehenden Landfriedensbund ab, der sich über das gesamte Rheinland erstreckte, aber nur Fürsten und Herren als Teilnehmer aufwies.

Als Sigmund bald darauf — Anfang 1419 — den deutschen Boden verließ, um sich in seine Erblande zu begeben, war die vom König ausgehende Reform des Landfriedens gescheitert.

In der nächsten Zeit trat die Sache des Landfriedens an Bedeutung hinter der alles beherrschenden Husitenfrage zurück, bildete aber dennoch fast auf allen Tagen einen wichtigen Beratungsgegenstand. Das immer gespannter werdende Verhältnis zwischen dem König und den Kurfürsten bewirkte übrigens, daß beide die Landfriedensbünde gegen einander auszuspielen suchten. Besonders die Kur-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fürsten nahmen sich von nun ab des Landfriedens mehr an, freilich mit nur geringem Erfolg.

So wurde auf dem Fürsten- und Städtetage zu Frankfurt im Juli 1423 von kurfürstlicher Seite ein Entwurf vorgelegt, der abermals vier Kreise: 1. Rheinland, 2. Franken, 3. Schwaben, 4. Elsaß, die zu gegenseitiger Unterstützung verpflichtet sein sollten, in Aussicht nahm. Aber es blieb beim Entwurf.

Auf einem zweiten Tag zu Frankfurt im August desselben Jahres wurde wenigstens von einem Teile der Fürsten und Städte ein Landfrieden für Franken und Bayern vorläufig auf drei Jahre eingerichtet.

Dagegen hatten die den Landfrieden betreffenden Verhandlungen und Entwürfe der Reichstage zu Wien 1425, Nürnberg 1426, Frankfurt Nov. 1427, des kurfürstlichen Tages zu Bingen 1428, der Tage zu Speyer, Aschaffenburg und Worms 1429, der Reichstage zu Preßburg und zu Nürnberg 1430 gar keinen Erfolg. Dem Reichstage zu Nürnberg 1431 lagen zwei Entwürfe vor, deren einer in allem Wesentlichen mit dem Entwurfe für den Reichstag zu Frankfurt 1427 übereinstimmt, während der andere, der später zum Beschluß erhoben wurde, den Landfrieden nicht als dauernde Einrichtung, sondern als Ausnahmsgesetz für den geplanten böhmischen Feldzug in Aussicht nahm. Deshalb und weil jede organisatorische Bestimmung fehlte, blieb er völlig wirkungslos.

Gleich erfolglos waren auch die Landfriedensbestrebungen der Jahre 1431—37. Obzwar die Frage des Landfriedens einen der Beratungsgegenstände des Basler Reichstages bildete und auf diesem besonders über die Befriedung der Landschaften Schwaben und Oberrhein verhandelt wurde, kam doch nichts zu stande. Das Gleiche gilt von den übrigen Tagen unter Sigmund bis auf den Egerer Reichstag 1437.

Schon aus der stattlichen Zahl von Reichs-, Fürsten-, Städte- und königlichen Tagen, die sich während der Regierung Sigmunds mit der Landfriedensfrage beschäftigten, sehen wir, daß die Dringlichkeit der Angelegenheit stets gleich blieb. Auf alle mögliche Weise, zuerst durch einen gesetzgeberischen Akt des Reichsoberhauptes, dann durch einen solchen in Verbindung mit den Ständen, endlich auf dem Wege freier Vereinbarungen wurde die Durchführung des Landfriedens versucht, schließlich aber blieb alles beim Alten.

2. Ordnung des Gerichtswesens.

In innigem Zusammenhange mit der allgemeinen Friedlosigkeit steht die Zerrüttung und Verwirrung des Gerichtswesens, die beim Regierungsantritte Sigmunds bereits einen bedenklichen Grad erreicht hatte. Bei den niederen Gerichten des Reiches war überhaupt kein Recht zu finden; die Gerichte wurden nicht ordentlich besetzt und gepflegt, ihre Urteile konnten gegen mächtige Personen nicht ausgeführt werden. Die Verkündigung der Reichsacht, einst das wirksamste Zwangsmittel, hatte kaum noch Bedeutung. Die Gesetze schienen nur noch die Geringen und Schwachen zu binden, jeder andere konnte sie ungestraft verletzen. Das Reichshofgericht, die oberste Gerichtsinstanz, lag darnieder und entfaltete nur geringe Tätigkeit. Dazu kamen Kompetenzstreitigkeiten *a)* zwischen geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit und *b)* zwischen den territorialen und den königlichen oder Reichsgerichten. Zu letzteren, die sich aus früherer Zeit wirksamer königlicher Gerichtshoheit erhalten hatten, gehörten gewisse Land- oder Hofgerichte und die westfälischen Femgerichte.

Eine natürliche Folge dieser verworrenen und unsicheren Rechtszustände war das Überhandnehmen der Selbsthilfe im Reiche. Dies tritt einerseits in der Zunahme des Fehdewesens in Vorschein, dessen Bekämpfung, wie oben gezeigt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wurde, durch Landfriedensgebote und -bündnisse versucht wurde, anderseits suchten private Vereinbarungen und Vermittlungen der Anrufung der königlichen Gerichtsgewalt soviel als möglich vorzubeugen. Welch ungünstigen Einfluß dies wieder auf das Ansehen und die Macht der obersten Reichsgewalt hatte, ist klar.

Unter Sigmund wurden nun mehrfache Versuche zur Besserung dieser Zustände gemacht, zu einer gründlichen Reform kam es jedoch nicht Eine Zeit lang versuchte Sigmund die Neubelebung des Reichshofgerichtes und setzte nach mehrjähriger Vakanz in Konstanz 1415 den Grafen Günther von Schwarzburg als Hofrichter ein, der zunächst eine rege Tätigkeit entfaltete. Als aber der König das Reich nach dem Konzil verließ, hörte auch die Wirksamkeit des Reichshofgerichtes auf und es war nur in Nürnberg 1431 wieder, aber nicht mehr in so großem Maße, wie in Konstanz, tätig. An seine Stelle trat allmählich das Reichskammergericht, dessen erste Anfänge in den richterlichen Entscheidungen, die der König in Konstanz 1415 unter Zuziehung seiner Räte fällte, zu erblicken sind.

Erst in den letzten Jahren Sigmunds tauchen wieder umfassende Vorschläge zur Reform des Gerichtswesens auf. Von den 16 Artikeln, mit denen Sigmund im Jahre 1434 hervortrat und die auf den Tagen zu Frankfurt im Dezember 1434, im Mai und Juni 1435 beraten wurden, beziehen sich 3, nämlich 13, 15 und 16 auf die Reform des Gerichtswesens: die Erweiterung des Zeugenbeweises, die Friedlosigkeit von Mördern, Dieben, Straßenräubern und Kirchenschändern und die Reform des heimlichen Gerichtes, der Feme. Bei der Begutachtung der kaiserlichen Vorlage forderten die städtischen Gesandten vor allem die bessere Besetzung der kaiserlichen und Reichsgerichte, die Ausdehnung der Zeugenschaft auf jeden rechtschaffenen Mann, die Beseitigung der Immunität für Mörder, Diebe und Räuber, Vorschläge, die gewiß geeignet waren, großen Schäden abzuhelfen. Aber über eine Beschlußfassung und Ausführung der Vorschläge hören wir nichts; der Tag, auf dem die endgiltigen Verhandlungen hätten gepflogen werden sollen, war vom Kaiser überhaupt nicht, von den Ständen nur sehr schwach besucht und hatte demzufolge kein Ergebnis. Unter den Fragen über die Reichsreform, die Sigmund auf dem Reichstage zu Eger 1437 den Ständen vorlegte, ist die dritte den Gebrechen der offenen und heimlichen Gerichte gewidmet; vornehmlich die Fürsten nehmen sich lebhaft darum an. Der größte Teil des fürstlichen Reformentwurfes enthält Vorschläge zur Reform der Gerichte und verlangt die Sicherung einer ordentlichen Besetzung und Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte, sowie der Ausführung der von diesen Gerichten ergangenen Rechtsprüche, trifft Bestimmungen über die immer häufiger geübte schiedsgerichtliche Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Reichsunmittelbaren, setzt ein bestimmtes Gerichtsforum fest für Klagen zwischen einzelnen Bürgern und Fürsten oder Mitgliedern des Adels, bezw. den Untertanen der letzteren und umgekehrt. Aus den Bestimmungen leuchtet das Bestreben durch, möglichst viel richterliche Entscheidungen den ordentlichen Gerichten zu entziehen und dem Forum der fürstlichen Räte zuzuweisen. Die Selbsthilfe wird verboten und derjenige, welcher sich dem ergangenen Rechtsspruche nicht beugt, für vogelfrei erklärt. Während also bisher der Rechtsverweigerer dem Fehderecht seines Gegners verfiel, sollte von jetzt ab der Rechtsverweigerer der allgemeinen Friedlosigkeit verfallen. Dies hätte die Beseitigung der Fehde als einer rechtlich erlaubten Einrichtung und die Durchsetzung des ewigen Landfriedens zur selbstverständlichen Folge gehabt. Aber auch dieser Versuch, das Gerichtswesen zu reformieren und eine geordnete und sichere Rechtsprechung herbeizuführen, scheiterte: Der König als oberster Gerichtsherr mußte in dem Plane der Fürsten, die Schiedsgerichte durch ein Reichsgesetz zu einer ständigen und öffentlichen Einrichtung zu machen, eine weitere Schädigung der ohnehin schon stark gemin-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

derten Tätigkeit der ordentlichen Gerichte erblicken und bekämpfte ihn deshalb. Aber auch die Städte widersetzten sich, da sie in der beabsichtigten Ausdehnung der Gerichtsbarkeit der fürstlichen Ratskollegien eine Umklammerung durch die Territorialgewalten befürchteten. Sie stellten dem fürstlichen Entwurf einen städtischen entgegen, in welchem die Frage, wie eine Reform der ungesunden Gerichtsverhältnisse erreicht werden solle, nicht einmal gestreift wurde. Und schließlich einigte man sich auf einen Abschied, der sich ganz dem nichtssagenden der Städte anschloß. Da auch auf dem Städtetag zu Ulm im September und November 1437 nichts erreicht wurde, war die Reform des Gerichtswesens gescheitert. Als einziges Ergebnis blieb eine Schrift, die sich mit der Reformation der Fehmgerichte beschäftigt, die sog. „Arnsberger Reformation der Fehmgerichte"; sie wurde auf Veranlassung Sigmunds, der angesichts der Klagen über die zunehmenden Übergriffe dieser Gerichte nach einer festen Begrenzung ihrer Befugnisse verlangte, auf dem Kapiteltage zu Arnsberg verfaßt und ist von Bedeutung für die späteren Bestrebungen zur Reform des Gerichtswesens geworden. Als nämlich auf dem Reichstage zu Frankfurt 1442 in der sog. Reformation Kaiser Friedrichs zum erstenmal das Fehmgerichtswesen reichsgesetzlich behandelt wurde, nahm das Gesetz ausdrücklich auf die Arnsberger Reformation Bezug. Auch Kaiser Maximilian I. machte im Jahre 1495 die Arnsberger Reformation von 1437 noch einmal bekannt und sogar im sechzehnten Jahrhundert griff man noch mehrmals auf sie zurück.

3. Die Reform des Finanzwesens.

Da im dreizehnten Jahrhundert das einst so reiche Besitztum der deutschen Krone fast ganz in die Hände der Großen gekommen war, sahen sich die Könige in der zweiten Hälfte des Mittelalters nach neuen Einnahmsquellen um; sie fanden diese hauptsächlich in den Steuern der Juden und der Städte. Es war dies jedoch nur ein kleiner Ersatz für den Mangel einer allgemeinen Reichssteuer und während der ganzen folgenden Zeit fehlte es dem Reiche völlig an regelmäßigen und ausgiebigen Einnahmsquellen. Eine planlose Verwaltung hinderte zudem die Ausnützung und Erhaltung der vorhandenen Einnahmsquellen. So entartete das Finanzwesen des Reiches in eine regellose Pfand- und Borgwirtschaft. Da die ordentlichen Einnahmen nicht genügten, wurden bei allen möglichen Gelegenheiten, besonders bei gerichtlichen Entscheidungen, für jede Urkunde u. s. f. Geldzahlungen gefordert.

Sigmund, der ganz besonders stets in Geldverlegenheiten steckte, war rastlos bemüht, seine Einkünfte aus dem Reiche zu mehren; Versuche zu einer durchgreifenden Reform des Finanzwesens, etwa durch Einführung einer allgemeinen Reichssteuer, wurden unter seiner Regierung nicht gemacht. Doch hielt er sich die Einnahmsquellen des Reiches, die er vorgefunden hatte, offen und war bemüht, die finanziellen Rechte des Königs auch dort, wo sie bereits in Verfall geraten waren, wieder zur Geltung zu bringen.

Zu diesen Bestrebungen gehören vor allem seine Versuche, verloren gegangenes Reichsgut zurückzugewinnen. Im Juli 1426 beauftragte er den Herzog von Mailand mit der Revindikation des Reichsgutes in Italien.

In einem Schreiben vom 30. September 1417 bestätigte er die Privilegien der westlichen und östlichen Friesen und versprach, sie niemals vom Reiche zu trennen, verlangte aber dafür in einem gleichzeitigen Schreiben, daß zu gunsten der königlichen Kammer der hundertste Pfennig von allen fremden Kaufmannswaren in den friesischen Häfen erlegt werde. Am 1. Oktober 1417 forderte er die friesischen Gemeinden auf, seinen Boten die fällige Reichssteuer zu entrichten. Im Jahre 1426 erneuerte er dann seine Versuche, die rückständigen friesischen Reichsabgaben einzuziehen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ebenso erklärte er die Güter des geächteten Herzogs Friedrich von Tirol für reichsunmittelbar und suchte sie für das Reich finanziell nutzbar zu machen.

Auch versuchte er, die dem Lande entfremdeten Lehen und Pfandschaften in der Schweiz und am Oberrhein wieder ans Reich zu bringen. Bereits am 15. Juni 1415 beauftragte Sigmund in Konstanz Konrad von Weinsberg, die in Abgang geratenen Nutzungen des Reiches in den genannten Ländern wieder einzuziehen. Diesen Auftrag erneuerte er am 14. Januar 1435 und dehnte ihn für ganz Süddeutschland, ja später für ganz Deutschland aus.

Wie Friesland, so suchte Sigmund auch sonst den entfremdeten Norden wenigstens finanziell für das Gesamtreich nutzbar zu machen. Er sendete nach Sachsen und Westfalen Boten, um Gefälle einzusammeln. Auch in Italien frischte er die Rechte des Reiches wieder auf.

Selbstverständlich hielt er an den regelmäßigen Einnahmen des Reiches: aus den Klöstern, den Regalien, dem Berg-, Münz-, Juden- und Zollregall, den Kanzlei- und Hofgerichtsgebühren fest, doch versuchte er in dieser Hinsicht keine Reformen. Er begnügte sich damit, die Rechte des Reiches zu wahren.

Nur in Bezug auf das in unglaublicher Verwirrung befindliche Münzwesen wurden unter Sigmund wiederholt Reformversuche gemacht. Ursprünglich war das Münzrecht im deutschen Reiche ein ausschließliches Hoheitsrecht des Reichsoberhauptes gewesen, aber im Laufe der Jahrhunderte wurde es von allen reichsunmittelbaren Landesherrlichkeiten und Gemeinwesen in Anspruch genommen und geübt. Dadurch kamen unzählige Landes-, Fürsten-, Grafen- und Reichsstadtmünzen in Umlauf und alle Versuche der Kaiser, eine Ordnung im Münzwesen herzuzustellen, waren vergeblich. Nicht einmal den zwischen einzelnen Fürsten und Städten wiederholt abgeschlossenen „Münzvereinen“ gelang es, auch nur für bestimmte Teilgebiete des Reiches eine gleiche Münzwährung durchzusetzen. Die verschiedenen Münzherren betrachteten ihr Münzrecht in erster Linie vom Standpunkte des guten Geschäftes und unaufhörlich wurden die Münzsorten verändert, alte eingezogen und „verrufen“, neue geprägt, die natürlich gegenüber den früheren verschlechtert waren. Vor allem der Wert der Silbermünze war höchst veränderlich; denn jede neue Silbermünze, die sich Ansehen verschaffte, wurde alsbald durch geringere Ausprägung verschlechtert. Dagegen war die Goldmünze weit geringeren Schwankungen unterworfen, so daß der „Guldein“ die eigentliche Zahlungs- und Handelsmünze war. Doch auch dieser war trotz des Münzvertrages der vier rheinischen Kurfürsten vom Jahre 1386, worin der Münzfuß und das gegenseitige Wertverhältnis der Gold- und Silbermünze festgestellt worden war, in seinem Wert bald so heruntergegangen, daß die genannten Kurfürsten im Jahre 1399 einen neuen Münzverein schlossen. Doch auch das half nichts. Die häufigen Klagen, besonders der „gemeinen Kaufleute“, führten im Jahre 1402 zur Feststellung des Münzfußes durch ein Reichsmünzgesetz. Nichtsdestoweniger nahm die Wertverminderung der Münze einen raschen Fortgang und gab auch unter Sigmund Anlaß zu wiederholten Klagen und Reformversuchen.

Schon in dem „Vorschläge K. Sigmunds an Herren und Städte zu Konstanz“ betitelten Schreiben Sigmunds vom 21. Februar 1415 wird die notwendige Regelung der Münzfrage erwähnt. Ebenso werden in einem Briefe der Stadt Speyer an Frankfurt vom 29. Januar 1416 die Mißstände in der Goldmünze besprochen und ihre Beratung auf dem Reichstage zu Konstanz im April und Mai 1417 verlangt und ein Brief Nürnbergs an Ulm vom 3. Februar 1417 erwähnt eine Versammlung, auf der über die Gebrechen der Goldmünze beraten werden sollte. Trotzdem dauerte die Wertverminderung der Goldmünze fort. Im Münzvertrage vom 2. Dezember 1417 ging man, nnter Beibehaltung des bisherigen Gewichtes von 66 Stück auf die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mark, auf den 20 karätigen Fuß herab. Dennoch nennt bereits das königliche Einladungsschreiben zum Städtetag in Ulm vom 20. Januar 1420 die Reform des Münzwesens wieder als Gegenstand der Tagesordnung. Übrigens blieb man bei dem 1417 festgesetzten 20 karätigen Fuß nicht lange stehen, denn der Münzrezeß vom 12. Juni 1425 setzte den Feingehalt des Guldens auf 19 Karat herunter und außerdem wurde auch das Gewicht vermindert, sodaß der Goldwert eines Guldens nur noch 2 Thlr. 16 1/7 Sgr. betrug. Damit hatte die gesetzliche Wertverminderung des Guldens unter Sigmund ihr Ende erreicht. Dagegen blieb die zweite Ursache zu den häufigen Klagen über das Münzwesen, die zu geringe Beaufsichtigung der einzelnen Münzstätten und allzu große Mannigfaltigkeit der einzelnen Münzsorten bestehen und gab Anlaß zu mehreren Beratungen. Nachdem schon im April 1427 Nürnberg auf dem Städtetag zu Ulm die Frage der Münzreform angeregt hatte, bemühte sich Sigmund auf dem Nürnberger Reichstag im Februar 1431, die Münzverwirrung zu heben. Er gab genaue Verordnungen über die Beaufsichtigung der königlichen Münzstätten zu Frankfurt, Nördlingen, Basel und Nürnberg und erneuerte die Bestimmungen über den Gehalt der Münzen. Trotzdem erheischte der jämmerliche Zustand des Münzwesens bereits 1433 wieder eine Verbesserung. Abermals erhoben sich lebhafte Klagen darüber, daß die Münzen an einigen Orten zu geringhaltig geschlagen würden, daß besonders die Reichsmünzstätten darin mit schlechtem Beispiel vorangingen, weshalb Kurfürsten und Städte Reichsmünzen anzunehmen sich weigerten. Deshalb wurde auf einem Tage in Frankfurt am 10. Mai 1433 beschlossen, daß in allen Städten die Goldmünzen untersucht und diejenigen, welche unter 19 Karat befunden würden, im Wert herabgesetzt werden sollten.

Endlich wurde auch auf dem Reichstage zu Eger im Mai bis August 1437 über die Münzreform verhandelt und die Bestimmung über eine allgemeine Reichswährung von 19 Karat für den Goldgulden erneuert. Eine Einigung betreffs der Silbermünzen wurde gar nicht versucht, da die Städte selbst eine solche für unmöglich erklärten.

4. Die Reform des Kriegswesens.

Seit dem Beginn des zwölften Jahrhunderts unterlag das Aufgebot des deutschen Reiches zu kriegerischen Unternehmungen dem maßgebenden Einfluß des Reichstages, dem der König den Zweck und die Notwendigkeit darlegen mußte und von dem Zeit und Ort der Heeresversammlung, ja sogar die Art der Kriegführung bestimmt wurde; seit dieser Zeit krankte die deutsche Kriegsverfassung und je tiefer die königliche Gewalt sank, desto unheilbarer. Die auf den Reichstagen nach langem Hin- und Herfeilschen endlich festgestellten, ohnehin schon möglichst geringen Anschläge wurden niemals erfüllt und machte der König einmal den Versuch, durch direkten Befehl den Reichsgliedern militärische Leistungen aufzulegen, so fand er überhaupt kein Gehör. Die Grundlage der deutschen Heeresverfassung bildete das Kontingentwesen, demzufolge jedem Reichsstand im Kriegsfalle die Stellung und Ausrüstung einer entsprechenden Truppenzahl auferlegt wurde, welches System niemals ein einheitliches, schlagfertiges Heer liefern konnte. Bei dieser Unzulänglichkeit des Kriegswesens muß es wirklich als ein großes Glück bezeichnet werden, daß während des dreizehnten und vierzehnten Jahrhundertes Deutschland von keiner auswärtigen Macht angegriffen wurde; nur diesem Umstande verdanken es die Deutschen, daß sie bis Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts noch immer als das erste Kriegsvolk galten. Dieser Nimbus wurde erst durch die Husitenkriege in den zwanziger Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zerstört; diese legten mit erschreckender Deutlichkeit die Schäden der deutschen Reichskriegsverfassung bloß und zwangen König und Reichsstände die Reform des Heereswesens in Erwägung zn ziehen. So fallen die ersten Versuche zu einer Verbesserung und Neuordnung des Reichskriegswesens in die Zeit der Husitenkriege, genauer in die zwanziger Jahre des fünfzehnten Jahrhunderts Vom Nürnberger Reichstag (Juli bis September 1422) an bis zur Beseitigung der Husitengefahr im Jahre 1434 beschäftigten sich zahlreiche Tage mit dieser Frage. Bei diesen Verhandlungen tauchen zum erstenmal Versuche einer vollständigen Umgestaltung der deutschen Heeresverfassung auf. Wenn diese Versuche auch scheiterten, ja auch wenn ihre Anreger selbst eine prinzipielle Änderung der deutschen Kriegsverfassung vielleicht nicht bezweckten, so sind diese Vorschläge doch darum merkwürdig, weil sie schon von den Reformideen des sechzehnten Jahrhunderts erfüllt sind und die Einleitung zu den Reformen Maximilians I. bilden. Nachdem bereits auf dem Breslauer Reichstag 1420 und auf dem Reichstage in Nürnberg im April 1421 und den anderen Tagen dieses Jahres die Husitenfrage den Mittelpunkt der Verhandlungen gebildet hatte, kam es auf dem Nürnberger Reichstag im Juli—September 1422 zum erstenmal zu umfassenden Beschlüssen in dieser Angelegenheit. In der Sitzung vom 9. August machten der König und die Fürsten geltend, daß man gegen die Husiten eine Heeresmacht aufstellen müsse, die nicht nach einmaligem Zusammenstoß mit dem Feinde auseinanderlaufe, sondern einen „täglichen Krieg“ gegen ihn führe; nur auf diese Weise sei etwas zu ererreichen. Zur Aufstellung eines solchen Heeres, das natürlich nur aus angeworbenen Söldnern bestehen konnte, beantragten sie die Erhebung einer Geldsteuer im ganzen Reiche, den „hundertsten Pfennig“. An dem heftigen Widerstande der Städte scheiterte der verständige Antrag, der allein geeignet gewesen wäre, das Reich vor weiteren Niederlagen zu bewahren. Als einen vollständig unzureichenden Ersatz für den gescheiterten Steuerplan schuf man zwei Kontingentgesetze, von denen das eine bestimmt war, die Kontingente zum „täglichen Krieg“ festzusetzen. Dieses Gesetz ist das erste uns erhaltene Reichsgesetz, welches die militärischen Leistungen der deutschen Reichsangehörigen fixiert, die erste „Matrikel“ Sie uud die Matrikel von 1431 haben auf die Gestaltung der späteren Matrikularverfassung des Reiches wesentlich eingewirkt. Ihre augenblickliche militärische Bedeutung war gering. Da man es nämlich an den nötigen Durchführungsbestimmungen fehlen ließ und es außerdem den Reichsständen freistellte, Truppen zu stellen oder Geld zu zahlen, kamen die Kontingente in gänzlich ungenügender Stärke zusammen. So scheiterte der Zug gegen die Husiten in kläglicher Weise.

In den folgenden Jahren 1422—26 kam es überhaupt nicht zu Versuchen, das Heerwesen zu verbessern Charakteristisch für die Ohnmacht des Königs als obersten Kriegsherrn sind jedoch die vollständig ergebnislosen Versuche Sigmunds in diesen Jahren, durch direkten Befehl die kriegerische Hilfe des Reiches zu erlangen. So begehrte er in einem Schreiben vom 22. April 1423 die militärische Hilfe der Stände, natürlich ohne jeden Erfolg. Auch auf dem Reichstage in Wien im Januer 1425 verlangte er von den Städten militärische Unterstützung, ohne etwas zu erreichen. Erst auf dem Reichstage zu Nürnberg im Mai und Juli 1426 kam es zur Aufstellung einer neuen Matrikel, die in ähnlicher Weise wie die Matrikel von 1422 veranschlagt war. Nachträglich regte Sigmund, der auf dem Tage nicht erschienen war, abermals die Auflegung einer allgemeinen Geldsteuer zum Zwecke des Husitenzuges an, doch erfahren wir nichts über eine Beratung oder gar Beschlußfassung in dieser Hinsicht. Wichtiger ist das auf diesem Reichstag verfaßte kurfürstliche Gutachten, welches organisatorische Bestimmungen über Verpflegung des Heeres, Verteilung der Beute, Zucht und Ordnung im Felde u. a.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

enthält, die in einer späteren „Heeresordnung“ von 1427 und auch in der von 1431 wiederkehren. Den üblen Erfahrungen des Jahres 1422, in dem der König selbst gegen Geldzahlungen einigen Städten die vom Kontingentgesetz auferlegten Leistungen an Truppen erlassen hatte, suchte man jetzt Rechnung zu tragen durch die Bestimmung, daß niemand der Ausführung des vom Reichstage beschlossenen Anschlages enthoben werden dürfe. Doch ist der organisatorische Wert dieser „ratslagunge“ im ganzen nicht besonders hoch anzuschlagen, umsomehr als niemand vorhanden war, der die wirkliche Ausführung der Beschlüsse hätte erzwingen können. So blieb auch die Reformbewegung dieses Jahres wegen Nichtausführung der gefaßten Beschlüsse im Grunde erfolglos. Als nun am 16. Juni 1426 ein sächsisches Heer bei Außig geschlagen worden war und als in Böhmen nach dem Sturze des dem Frieden geneigten Prinzen Korybut die Radikalen die Herrschaft erlangten und unter der Leitung Prokops des Großen die husitischen Angriffskriege und Verwüstungszüge in die benachbarten Länder begannen, wurde auf einem Reichstage in Frankfurt (April und Mai 1427) neuerdings über Rüstungen des Reiches und damit auch über die Verbesserung des Heerwesens beraten. Eine neue Matrikel wurde nicht aufgestellt, man überließ es den einzelnen Ständen, sich selbst zu veranschlagen. Wenn nun auch die in Frankfurt neuerdings aufgestellte Heeresordnung mit ihren Bestimmungen über die oberste Leitung des Feldzuges, den Einmarsch in Böhmen, das Verhalten in Feindesland u s. f. das sichtliche Bestreben zeigt, frühere Fehler zu vermeiden, so müssen die Beschlüsse dieses Tages doch mit Rücksicht auf die Unbestimmtheit bezüglich der geforderten Leistungen, das Verlangen der Hilfe „nach Möglichkeit“, die schwerfälligen Bestimmungen über die Wahl der beiden obersten Hauptleute und den von diesen zu berufenden Kriegsrat als äußerst mangelhaft bezeichnet werden. Die Mißerfolge des auf Grund dieses Reichstagsabschlusses zusammengekommenen Heeres, das freilich auch diesmal hinter den Anschlägen und Erwartungen weit zurückblieb, bei Mies und Tachau bestätigen dies.

Unter dem Eindrucke dieser beschämenden Niederlagen kam es dann auf dem Reichstage zu Frankfurt im November 1427 zu den gründlichsten und umfassendsten Beschlüssen, welche die Not der Husitenkriege auf dem Gebiete der Kriegsverfassung überhaupt gezeitigt hat. Die Anregung ging allerdings nicht von dem König, der sich damals fern vom Reich mit den abenteuerlichsten Plänen, wie z. B. einem Zuge nach dem heiligen Lande, beschäftigte, oder von den Kurfürsten, die mit ihren Händeln zu tun hatten, sondern von einem Fremden, dem Kardinal Heinrich von England aus. Der auf Veranlassung des Kardinals zusammengetretene Reichstag beschloß das Reichskriegssteuergesetz vom 2. Dezember 1427. Was im Jahre 1422 versucht worden war, wurde jetzt durchgeführt: ein gemeiner Pfennig wurde ausgeschrieben, dessen Ertrag zur Beschaffung eines Reichssöldnerheeres dienen sollte. Jede Person geistlichen Standes sollte 5% Vermögenssteuer zahlen, alle übrigen Klassen eine Kopfsteuer, die aber nach dem Stande abgestuft war: (der Graf 25 fl., der Herr 10—15 fl, der Ritter 15 fl., der Edelknecht 3 fl., die übrigen Laien über 15 Jahren je einen Groschen, bei einem Vermögen von 200—1000 fl. aber ½ fl. und über 1000 fl. 1 fl., jeder Jude endlich ohne Unterschied des Geschlechtes 1 fl.), die Einschätzung blieb der Gewissenhaftigkeit des einzelnen Steuerzahlers überlassen. Alles Geld, das in den Sammelstädten Köln, Nürnberg, Erfurt, Breslau und Salzburg zusammenkäme, sollte an die Hauptkasse in Nürnberg abgeliefert werden. Die oberste Verwaltung des abgelieferten Geldes wurde einem Ausschusse übertragen, der aus sechs kurfürstlichen Räten und drei Abgeordneten der Reichsstädte bestehen und unumschränktes Verfügungsrecht haben sollte. Vom Ertrage des Geldes sollte ein Reichssöldnerheer aufgestellt werden. Von dem gewöhnlichen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aufgebote wurde abgesehen, nur die Kurfürsten wurden verpflichtet, eine bestimmte Zahl von Schützen und in Gemeinschaft mit anderen Fürsten und Reichsstädten Kanonen und anderes Kriegsmaterial zu stellen. Für das Heer wurde eine Anzahl von Artikeln verfaßt, die sich auf das Dienstverhältnis und die Disziplin bezogen. Den im Felde Befindlichen wurde von Reichswegen voller Friede in ihrer Heimat zugesichert. Immer sollten je 10 Gewappnete unter einem Hauptmann, je 100 unter einem höheren Hauptmann stehen und so fort bis zu den beiden vom König ernannten obersten Hauptleuten. Dann kamen genaue Bestimmungen über die Zusammensetzung der Mannschaft. Die Soldverhältnisse wurden geregelt u. s. f. Wenn wir aus diesen Beschlüssen das Wesentliche herausheben, so ist es vor allem die hier durchgeführte Beseitigung des „alten und verrotteten Kontingentsystems". Der Plan einer Reichskriegssteuer konnte, wenn er durchgeführt und auch in Zukunft beibehalten wurde, das Reichsheerr und das ganze Reichskriegswesen auf eine neue einheitliche und gesicherte Grundlage stellen. Mit ihrer Hilfe konnte jederzeit ohne Schwierigkeiten ein Reichsheer aufgestellt werden. Die Fürsten und Herren erklärten sogleich die Annahme des Gesetzes. Dagegen erhoben die Städte lebhaften Einspruch und es gelang nicht, sie zur Annahme zu bewegen. Die Tage zu Heidelberg (Dezember 1427 — Januar 1428), zu Nürnberg (Feber 1428), zu Koblenz, Ulm (beide im März), zu Nürnberg (April), zu Bingen (Mai) zu Nürnberg (Juni und Juli) und zu Heidelberg (Oktober) 1428 sollten der Annahme und Durchführung des Gesetzes dienen, doch wurde auf allen diesen Tagen trotz der eifrigen Bemühungen der Kurfürsten kein Erfolg erzielt. Im Jahre 1429 ist von dem Frankfurter Gesetz schon fast gar nicht mehr die Rede und damit war der erste energische Anlauf zu einem wirklichen einheitlichen Reichsheere vor allem an der Engherzigkeit der Städte gescheitert.

Die eben dargelegten Frankfurter Beschlüsse bezeichnen den Höhepunkt der Reformversuche für das Reichsheerwesen, welche, wie schon bemerkt und aus dem Bisherigen ersichtlich, mit den Rüstungen gegen die Husiten in engstem Zusammenhang stehen. Nun hören wir längere Zeit nichts von Rüstungen des Reiches gegen die Böhmen. Nur von einer Anfang 1429 erfolgten Aufforderung des Königs an die Glieder des Reiches zur Hilfe für den „reitenden Krieg" in Böhmen wird berichtet, die aber ebenso wie die des Jahres 1423 keinen Anklang fand. Auch der Reichstag zu Preßburg im Dezember 1429, die beiden Tage zu Nürnberg und Straubing (März—Mai, August—September 1430) und die Versammlungen in Nürnberg und Ulm im Herbst 1430 hatten trotz der drängenden Husitennot für die Reform des Heerwesens keinen Erfolg.

Dagegen brachte das Jahr 1431 auf dem Nürnberger Reichstag im Februar und März wieder einen Beschluß des Reiches gegen die Husiten zustande. Wenn wir jedoch die hier verfügten Maßregeln zur Bekämpfung der Husiten vom Gesichtspunkte der Heeresreform aus prüfen, so müssen wir feststellen, daß die Beschlüsse dieses Reichstages einen Rückschritt gegenüber jenen von 1427 bedeuten. Man kehrte wieder auf das System der Kontingente zurück. Abermals kam eine Matrikel zustande, die im ganzen ein Reiterheer von über 30.000 Pferden und eine große Zahl von Fußsoldaten ergibt. Die neue Heeresordnung zeigt zwar gegen die Bestimmungen des Jahres 1427 manchen Fortschritt; so übertrifft sie ihre Vorgängerin durch die Schärfe ihrer Strafen gegen Zuchtlosigkeit des Heeres. Zur strengen Handhabung der Strafen für gemeine Verbrechen sollte eine förmliche Heerespolizei eingerichtet werden.

Aber diese Bestimmungen, so gut sie an sich waren, betrafen doch nichts Wesentliches und standen überdies auch nur auf dem Papier und die abermalige schmähliche Niederlage vor Taus im August 1431 zeigte, daß es mit der deutschen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Heeresverfassung immer noch übel bestellt war, daß man aus den zehnjährigen Erfahrungen nichts gelernt hatte. Seit dem Jahre 1431 schwindet mit der Aussicht auf eine baldige friedliche Lösung der Husitenfrage auch das Interesse der Reichsstädte und des Königs an einer Reform des Kriegswesens. Nur als es im Sommer 1433 eine zeitlang zu neuerlichen Kämpfen mit den Husiten zu kommen schien, tauchten auf dem Reichstage in Basel (August bis November 1433) neue Vorschläge auf. Man schwankte anfänglich zwischen der Aufstellung eines Heeres auf Grund der Kontingente der einzelnen Reichsstände und durch Erhebung einer Kriegssteuer. Schließlich einigte sich ein Teil der Fürsten und des Adels mit dem Kaiser über einen Entwurf zur Erhebung einer Kriegssteuer von der gesamten Laienbevölkerung. Auch die hier geplante Steuer erscheint wie die von 1427 als eine Kombination von Einkommens-, Vermögens- und Kopfsteuer; von allen „fundierten Einkommen“ sollten 2% erhoben werden; das augenblicklich nicht zinstragende mobile Vermögen sollte mit einer Vermögenssteuer von 1 % herangezogen werden; die Unbemittelten sollten 6 Heller auf den Kopf zahlen. Die Einkommensteuer von 2% sollten auch alle Städte vom gesamten kommunalen Einkommen entrichten. Mit diesem Beschluß kehrte man wieder auf die Grundlage des Reichskriegssteuergesetzes von 1427 zurück. Doch stehen die Bestimmungen von 1433, besonders was die Art der Erhebungen anbelangt, hinter den damaligen zurück. Übrigens teilte auch dieser Vorschlag das Geschick der übrigen, besonders des von 1427, seine Durchführung scheiterte an dem Widerstande der Städte. Damit war der letzte Versuch zur Besserung des Reichskriegswesens, der während Sigmunds Regierung gemacht wurde, ergebnislos geblieben, wie die früheren. Mit der Schlacht bei Lipan hörte die Nötigung zu solchen Reformen auf und mit ihr auch jeder darauf abzielende Vorschlag. Erst in der Zeit Maximilians I. wird an die hier beschriebenen Versuche wieder angeknüpft.

5. Reform der Reichsversammlungen.

Auf vielen Reichstagen hatte Sigmund die Erfahrung machen müssen, daß die Beratungen deshalb ergebnislos verliefen, weil die Gesandten, vor allen die städtischen, sich als inkompetent für die Beschlußfassung erklärten und verlangten, daß sie die gemachten Vorschläge und Anträge erst „hinter sich bringen“ d. h. ihren Auftraggebern, den städtischen Räten vorlegen müßten. Daher mußte fast stets die endgültige Beschlußfassung über eine vorgeschlagene Reform vertagt werden und die Städte hatten es nun in der Hand, durch einfache Nichtbeschickung der neuen Tagung einen ihnen unliebsamen Beschluß unmöglich zu machen. Da dies gerade unter Sigmund sehr häufig geübt wurde, mußte sich allmählich das Verlangen regen, durch eine Reform der Reichsversammlungen selbst diesem Mißbrauch zu steuern.

Tatsächlich machte Sigmund am Ende seiner Regierung einen Versuch dazu. Gleichzeitig mit den Einberufungsschreiben vom 27. September 1434 zu dem für den 23. April 1435 geplanten Reichstag in Frankfurt gab er eine 16 Artikel umfassende Reformvorlage den Reichsstädten und Herren bekannt und schlug vor, ihre Beratung auf zwei Versammlungstage zu verteilen. Zunächst sollte unter Beteiligung eines Vertreters des Kaisers eine vorbereitende Versammlung der Reichsstände in Frankfurt zusammentreten, befreit von allem störenden und kostspieligen Beiwerk, das den Besuch und die Arbeit eines Reichstages erschwerte. War auf dieser „Gesandtenkonferenz“ ein einheitlicher, aber noch unverbindlicher Beschluß zustande gebracht, so sollte dieser dem Kaiser mitgeteilt werden. Von letzterem sollte dann in Übereinstimmung mit den Wünschen der Gesandtenversammlung der eigentliche Reichstag ausgeschrieben werden, auf dem der Kaiser,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Fürsten und Herren in Person erscheinen, die Städte durch ihre bevollmächtigten Gesandten vertreten sein sollten. Auf diese Weise hoffte Sigmund jedenfalls, den Hauptgrund für die Ergebnislosigkeit so vieler Beratungen zu beseitigen, nämlich den Vorwand der Teilnehmer des Reichstages, daß sie über die Beratungsgegenstände mangelhaft unterrichtet worden und daher nicht genügend bevollmächtigt seien. Zuerst schien die Sache auch wirklich aussichtsreich: die vorbereitende Versammlung am 6. Dezember 1434 war von allen Kurfürsten beschickt, im übrigen freilich schwach besucht, und es kam nach lebhaften Verhandlungen zu einem Beschluß, freilich nicht zur Unterbreitung an den Kaiser, wie dieser erwartet hatte, sondern zur Kenntnisnahme und Willensäußerung für die Auftraggeber der Gesandten, die Reichsstände. Doch kam man überein, dem Kaiser die Berufung des Reichstages auf den 8. Mai 1435 vorzuschlagen, auf dem dann die Reichsstände selbst über den Beschluß der Gesandtenkonferenz endgiltig entscheiden sollten. Wirklich nahm Sigmund den Vorschlag an und berief am 13. Februar 1435 von Preßburg aus den Reichstag, gleichzeitig sein Erscheinen in Aussicht stellend.

Aber der Kaiser kam nicht selbst, sondern schickte bloß einen Vertreter, von den Kurfürsten waren nur die von Mainz und Köln in eigener Person anwesend und einige nicht einmal durch ihre Räte vertreten, Fürsten, Herren und Städteboten ebenfalls nur in geringer Zahl erschienen. Damit war das Schicksal der kaiserlichen Reformvorlage und mit ihr auch das einer Reform der Reichsversammlungen selbst in ungünstigem Sinn entschieden. Nichtsdestoweniger nahm Sigmund zwei Jahre später den Gedanken einer Umgestaltung der Reichstage durch eine Zerlegung in eine vorbereitende und eine beschließende Versammlung wieder auf. Doch unterscheidet sich der Vorschlag, den Sigmund in dem Schreiben an die Kurfürsten vom 1. Dezember 1436 diesbezüglich macht, von dem des Jahres 1434 dadurch, daß jetzt die Reichsstände selbst an der Vorberatung sich beteiligen sollen, damals aber nur ihre Gesandten. Aber während man 1434 in dem Versuche, eine Reform der Reichsversammlungen durchzuführeh, wenigstens bis zur vorbereitenden Gesandtenkonferenz gekommen war, blieb diesmal die geplante Neuerung gleich in den ersten Anfängen stecken. Denn auch die Kurfürsten gingen jetzt auf den Plan des Königs und Kaisers nicht ein, vielleicht deshalb, weil der vom Kaiser in Aussicht genommene Ort des eigentlichen Reichstages, Eger, ihnen zu entlegen und so wenig Aussicht auf eine zahlreiche Beteiligung der Reichsstände vorhanden schien. Über den zweiten Vorschlag des Kaisers, durch den er den Kurfürsten die Vollmacht erteilte, zur Abstellung der Gebrechen des Reiches, eine Versammlung der Reichsstände zu berufen, gingen sie stillschweigend hinweg.

6. Wiederherstellung einer obersten und allgemein anerkannten Reichsgewalt.

Es ist klar, daß alle Reichsreformbestrebungen, die vom König ausgingen, im Falle ihres Erfolges von selbst auch eine Vermehrung des königlichen Ansehens bewirken und daher zur Wiederherstellung einer allgemein anerkannten obersten Reichsgewalt beitragen mußten. Auch von diesem Standpunkte aus mußte es daher Sigmund beklagen, daß seine Reformbestrebungen in Sachen des Landfriedens, des Kriegs-, Finanz- und Gerichtswesens, sowie der Reichsversammlungen einen so geringen Erfolg aufwiesen. Eine besondere Beachtung verdienen in dieser Hinsicht die Versuche auf den Reichstagen von 1422 und 1427, im Zusammenhange mit der Reform des Reichskriegswesens eine allgemein direkte Reichssteuer einzuführen. Freilich gingen diese Vorschläge nicht vom Kaiser aus, nichtsdestoweniger wären sie, wenn ordentlich durchgeführt, doch dem Königtum zugute

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gekommen. Denn mit dem 1422 zuerst angeregten und 1427 beschlossenen „gemeinen Pfennig“ trat das Reich unmittelbar in Beziehung zu allen Reichsangehörigen und griff durch die territorialen Schranken hindurch; es wäre der Anfang einer Veränderung gewesen, von der die notwendige Folge das staatliche Zusammenwachsen der Reichsgebiete sein mußte. Daß jedoch die Ausführung dieser so bedeutsamen Beschlüsse alles zu wünschen übrig ließ, ist bereits dargelegt worden; so fiel auch ihr günstiger Einfluß auf die Stärkung der obersten Reichsgewalt hinweg.

In diesem Zusammenhange müssen die beiden umfassenden Reformpläne besprochen werden, mit denen Sigmund 1434 und 1437 hervortrat und deren Artikel wir teilweise bereits kennen gelernt haben; ihre Durchführung hätte in hervorragendem Maße zur Erhöhung des königlichen Ansehens beigetragen. Am 27. September 1434 gab Sigmund den Ständen des Reiches 16 Artikel bekannt, die als allgemeines Reformprogramm bezeichnet werden können. Sie sollten zunächst auf einer Gesandtenkonferenz besprochen und dann auf einem Reichstag beschlossen werden. Der eine Teil des Reformprogrammes schloß Fragen von ausschließlich aktueller Bedeutung in sich: Friedensstiftung in den deutschen Territorien, Unterwerfung unbotmäßiger Reichsvasallen, Verhältnis zum Basler Konzil, Erhebung des auf dem Reichstage zu Basel 1433 beschlossenen Husitenzuges; der andere enthielt meist Angelegenheiten, die schon wiederholt auf der Tagesordnung eines deutschen Reichstages gestanden waren, wie: Hebung von Mißständen in der Landfriedensordnung und im Gerichtswesen, Beseitigung wirtschaftlicher Schäden, Bekämpfung päpstlicher Anmaßungen. Fand nur ein Teil dieses Programmes eine günstige Erledigung, so war schon viel für die Besserung der Zustände im Reiche getan und das Königtum durfte davon eine Stärkung seines Ansehens erhoffen. Aber das kaiserliche Reformprogramm scheiterte, wie bereits dargelegt wurde, Da raffte sich Sigmung anläßlich des Reichstages zu Eger 1437 nochmals zur Reformbestrebung auf. Er ließ eine Einladung nach Eger mit einem Vorschlag, der 4 Punkte umfaßte, ergehen; diese beziehen sich auf die Reform von Gericht, Acht und Aberacht, Landfrieden und Münze. Doch der Kompromißbeschluß, der endlich zustande kam, war für die Reform des Reiches fast bedeutungslos. Der Kaiser machte nun noch einen Vorschlag über den Landfrieden und eine Teilung der Lande zu diesem Zwecke in 4 Teile; doch die Fürsten glaubten, mit dem Beschlossenen genug getan zu haben. Obwohl sich die Städte zur Beratung der Kreiseinteilung bereit erklärten, blieb doch alles liegen.

Zu den Bestrebungen Sigmunds, die oberste Reichsgewalt zu stärken, gehören auch seine Versuche, die unmittelbare Herrschaft des Reiches zu vermehren und verloren gegangene Rechte wieder zurückzugewinnen. So verlangte er vom deutschen Orden, er solle sein Land vom Reiche zu Lehen nehmen und betrachtete die dortigen Bistümer als reichslehnbar. Daß er Friesland als reichsunmittelbar behandelte und die Lande des geächteten Herzogs Friedrich von Tirol dem Reiche zuführen wollte, wurde bereits hervorgehoben. Auch sonst brachte er des Reiches Oberherrlichkeit zur Geltung: er ließ die Lande des Herzogs Ludwig von Ingolstadt, als dieser nach der Niederlage, die er durch seine Gegner bei München erlitten hatte, mit ihm nach Ungarn ging, durch einen Reichsbevollmächtigten verwalten, ja er beabsichtigte vielleicht, ähnlich den französischen Königen, erledigte Reichslehen nicht wieder zu verleihen, sondern sie im Namen des Reiches einem Verweser zu übertragen. Vielleicht dachte er auch daran, einen unmittelbar vom Reiche abhängigen Bürgerstand zu schaffen; wenigstens lassen die gelegentlich des Streites um die Pfahlbürger hingeworfenen Worte Sigmunds, „das Reich solle Bürger empfangen“, eine solche Deutung zu.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Leider blieb es auch bei diesen Bestrebungen meist nur beim Versuche, einen dauernden Erfolg hatten sie nicht aufzuweisen.

So ist das schließliche Ergebnis der Reichsreformbestrebungen unter Sigmund sehr gering. In den vielen einer Reform bedürftigen Zweigen der Reichsverfassung war es nur zu den ersten Anfängen einer Verbesserung und Neugestaltung gekommen, an die eine spätere Zeit anknüpfen konnte.

Die Schuld daran trägt Sigmund nur zum geringeren Teil; der andere größere ist den in langer Entwicklung gewordenen Zeitverhältnissen zuzuschreiben. Die Abkehr der Einzelkräfte vom Reichsganzeu waren schon zu weit vorgeschritten, als daß auch ein König, dessen Interessen nicht zum größten Teile außerhalb Deutschlands lagen und der seine ganze Kraft dem Reiche hätte widmen können, etwas ausgerichtet hätte.

Für die vorstehenden Darlegungen wurden neben den einschlägigen Bänden der größeren Werke von Aschbach, Aßmann-Viereck, Gebhard, A. Huber, Lindner, Loserth und Weber-Baldamus besonders benützt:

von Bezold, „Kaiser Sigmund und die Reichskriege gegen die Husiten".
Finke, „K. Sigmunds reichstädtische Politik 1410—1418".
Dietz, „Die politische Stellung der deutschen Städte 1421—1431".
Eberhard, „Ludwig III., Kurfürst v. d. Pfalz und das Reich 1410—27".
Heuer, „Städtebundsbestrebungen unter K. Sigmund".
„ „Der Binger Kurverein".
Nuglisch, „Das Finanzwesen des deutschen Reiches unter K. Sigmund".
Quidde, „K. Sigmund und das Reich 1410—19".
Weigel, „Die Landfriedensverhandlungen unter K. Sigmund".
Wendt, „Der deutsche Reichstag unter K. Sigmund 1410—31".
„Deutsche Reichstagsakten unter K. Sigmund". (RTA VII.—XII.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Leider blieb es beim Versuche, einen
dauernden Erfolg ha

So ist das schl bungen unter Sigmund
sehr gering. In den der Reichsverfassung
war es nur zu den nd Neugestaltung ge-
kommen, an die eine

Die Schuld dar eil; der andere größere
ist den in langer Er n zuzuschreiben. Die
Abkehr der Einzelkrä weit vorgeschritten,
als daß auch ein K ößten Teile außerhalb
Deutschlands lagen u hätte widmen können,
etwas ausgerichtet hä

Für die vorsteh einschlägigen Bänden
der größeren Werke d, A. Huber, Lindner,
Loserth und Weber-B

von Bezold, „K gen die Husiten“.
Finke, „K. Sign
Dietz, „Die poli 21—1431“.
Eberhard, „Lud eich 1410—27“.
Heuer, „Städteb
„ „Der Bi
Nuglisch, „Das ter K. Sigmund“.
Quidde, „K. Sig
Weigel, „Die La und“.
Wendt, „Der de 0—31“.
„Deutsche Reic II.—XII.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf